

Änderungsvereinbarung
zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE (vormals Allianz AG), München

im Folgenden: „**AZ-SE**“

und der

AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München

im Folgenden: „**AZ-Arges**“

Präambel

Am 30.08.2002 haben die AZ-SE (damals noch firmierend als „Allianz AG“) und die AZ-Arges mit Wirkung zum 12.08.2002 den als Anlage beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „**BGV 2002**“). Mangels Kündigung durch eine der Parteien ist der BGV 2002 unverändert in Kraft. Seit Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) am 13.10.2006 firmiert die Allianz AG als Allianz SE.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten „dynamischen Verweis“ auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der BGV 2002 genügt diesen Anforderungen nicht; die Parteien schließen daher folgende Änderungsvereinbarung:

1. Änderung von § 3 (Verlustübernahme) des BGV 2002

In § 3, 1. Halbsatz des BGV 2002 wird die Formulierung „den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG“ ersetzt durch die Formulierung „den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“. § 3, 1. Halbsatz lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

2. Fortgeltung des BGV 2002 im Übrigen

Der weitere Inhalt des BGV 2002 bleibt unverändert.

München, den 10/03/2014

Allianz SE



Dr. Jung
Mitglied des Vorstands



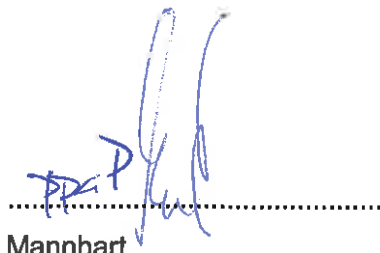
Dr. Ress
Prokurist

München, den 10/03/2014

AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH



Dr. Dürnhöfer
Geschäftsführer



Mannhart
Prokurist

Anlage:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30.08.2002

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München

im folgenden: „AZ-Arges“

§ 1

Beherrschung durch die AZ-AG

1. Die AZ-Arges unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AZ-Arges hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die AZ-Arges verpflichtet sich hiermit, für die Dauer dieses Vertrages, Geschäfte nur insoweit zu betreiben, als diese Geschäfte auch von der AZ-AG betrieben werden dürften.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die AZ-Arges verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen

nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die AZ-Arges kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

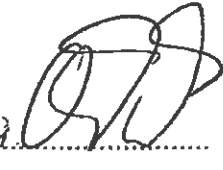
Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der AZ-Arges abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der AZ-Arges und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem 12.08.2002 (Errichtung der Gesellschaft).
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.08.2007 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils zwölf Monate.


3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr an der AZ-Arges unmittelbar beteiligt ist.

30. AUG. 2002

München, den

Ma. Kellner p.p.a. 
.....
Allianz Aktiengesellschaft

München, den 30. AUG. 2002

p.p.a. Albert Dünkel p.p.a. 
.....
AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH